



**Antwort von der Ministerin für Mobilität und öffentliche Arbeiten, Yuriko Backes, auf die parlamentarische Frage N°2191 vom 4. April 2025 von den Abgeordneten Mars Di Bartolomeo und Yves Cruchten.**

Die ehrenwerten Abgeordneten informieren sich über den rechtlichen Rahmen der sogenannten „Fatbikes“ in der luxemburgischen Straßenverkehrsordnung.

Tatsächlich ist das sogenannte „Fatbike“ in erster Linie eine kommerzielle Bezeichnung für Fahrräder oder Fahrräder mit Hilfsmotor, die aufgrund ihrer extrabreiten Reifen einem Motorrad ähneln können. Der Begriff „Fatbike“ an sich gibt keine weiteren Informationen über die Abmessungen oder die Leistung eines solchen Fahrzeugs. Je nach Leistung, fällt ein „Fatbike“ demnach in eine der im Folgenden beschriebenen Kategorien.

Neben dem nicht motorisierten Fahrrad sieht die luxemburgische Straßenverkehrsordnung auch Regeln für das „*cycle à pédalage assisté*“ (Pedelec) vor, das über einen Hilfsmotor verfügt, der das Treten mit einer maximalen Leistung von 250W bis zu einer Geschwindigkeit von 25 km/h unterstützt, sowie das „*cycle électrique*“ (E-Bike) mit einem Motor mit einer maximalen Leistung von 500W und einer maximal zugelassenen Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h.

Für diese Fahrzeuge gelten die gleichen Verkehrsregeln wie für Fahrräder. Somit ist das Mitführen eines Passagiers erlaubt, insofern das Fahrzeug über einen dafür vorgesehenen Sitzplatz verfügt.

Weitere Fahrzeuge die zunehmend im öffentlichen Raum auftauchen, sind sogenannte „Speed-Pedelects“. Dabei handelt es sich um Fahrzeuge, die mit Muskelkraft betrieben werden, aber über einen Hilfsmotor verfügen, der eine Höchstgeschwindigkeit von 45 km/h erreichen kann. Gemäß der Straßenverkehrsordnung sind diese als „*cyclomoteur*“ zu betrachten und müssen ein Nummernschild haben und es gelten Helm- und Versicherungspflicht. Außerdem liegt die Altersgrenze bei 16 Jahren und es ist ein Führerschein der Kategorie AM (Kleinkrafträder und vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge) erforderlich. Das Fahren auf Radwegen ist mit diesem Fahrzeug nicht erlaubt.

„Speed-Pedelects“ sind derzeit nicht ausdrücklich in der luxemburgischen Straßenverkehrsordnung aufgeführt. Wie im Koalitionsvertrag 2023 - 2028 festgehalten, wird sich die Regierung eingehender mit dieser Fahrzeugkategorie befassen. Ziel ist es, unter Berücksichtigung der besonderen Gegebenheiten in Luxemburg – etwa der Infrastruktur, der Topografie oder auch noch der Verkehrsdichte – zu beurteilen, ob eine rechtliche Anpassung notwendig ist, um sowohl die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten als auch der technologischen Entwicklung Rechnung zu tragen.



Da, wie oben beschrieben, die sogenannten „Fatbikes“ nicht pauschal einer speziellen Fahrzeugkategorie zugeordnet werden können, kann die Frage nach möglichen Beschlagnahmungen bei Normabweichungen an dieser Stelle nicht beantwortet werden.

Wie oben beschrieben, bezieht sich die Bezeichnung „Fatbike“ im Wesentlichen auf die besondere Bauweise dieser Fahrräder. Da es sich dabei im rechtlichen Sinne also nicht um eine klar abgegrenzte Fahrzeugkategorie handelt, lassen sich keine spezifischen Angaben zu deren Verbreitung oder Nutzung machen. Entsprechend werden diese auch nicht gesondert in den Unfallstatistiken erfasst.

Luxemburg, den 4. Mai 2025

Die Ministerin für Mobilität und öffentliche Arbeiten

(s.) Yuriko Backes